

Satzung des Marktes Lauterhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66) und Art 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.2010 (GVBl. S. 169) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

Friedhofsgebührensatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt Lauterhofen aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) sonstige Gebühren (§ 7)
- (3) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden die Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.
- (4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II.
Einzelne Gebühren

§ 5
Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- a) ein Reihengrab für Erwachsene auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) 375,00 €
 - b) ein Reihengrab für Kinder auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) 187,50 €
 - c) ein Urnenreihengrab auf die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) 250,00 €
- (2) Die Grabgebühr beträgt für das Nutzungsrecht
- a) an einem Familiengrab (2 Grabplätze) 50,00 € pro Jahr
 - b) an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnenwandplätze) 50,00 € pro Jahr
- (3) Erfolgt in einem Familiengrab eine Drei- oder Mehrfachbelegung (aufgrund von Tieferlegungen) wird für den zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von 375,- € erhoben. Wird in einem Familiengrab, einer Urnenwahlgrabstätte oder einem Reihengrab über die normale Belegung nach Abs. 1 oder 2 hinaus eine Urne beigesetzt, wird für diesen zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von 250,- € erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt die jeweilige Grabgebühr nach Abs. 2, bzw. bei zusätzlicher Belegung nach Abs. 3 entsprechend. Für die Verlängerung der Nutzungszeit der unter Abs. 1 genannten Reihengräber gilt die jeweilige Grabgebühr nach Abs. 1, bzw. bei zusätzlicher Belegung nach Abs. 3 entsprechend.
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.
- (6) Durch die Grabgebühr sind auch die vom Markt zur Verfügung gestellten Platten für Grabeinfassungen abgegolten.

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche, für die Tätigkeit der Leichenträger, für Leichentransport und Herstellung eines Grabes (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) berechnet das beauftragte Beerdigungsinstitut. Dies gilt ebenso für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen. Weiterhin ist die Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
- | | |
|-------------------|-----------|
| a) für einen Sarg | 180,00 € |
| b) für eine Urne | 120,00 €. |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt 80,00 €.


§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|--|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 5,00 € |
| 2. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für ein Jahr |
| 3. Genehmigung für Grabdenkmäler aller Art | 25,00 € |
| 4. Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen | |
| a) Einzelgenehmigung | 25,00 € |
| b) Genehmigung für ein Kalenderjahr | 75,00 € |
| 5. Reinigung des Leichenhauses | 55,00 € |
| 6. Zuschlag für Sonderreinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге | 55,00 € |
| 7. Bereitstellung von Kerzen | 25,00 € |
| 8. Bereitstellung einer Urnenkammer-Verschlussplatte | 250,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind (z.B. Erdabfuhr von überflüssigem Grabaushub, sofern er nicht vom Gebührenschuldner selbst oder dem Beerdigungsinstitut beseitigt wurde, Abräumen einer Grabstätte, etc.) werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 04.01.2002, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2006 und die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 07.03.2008 außer Kraft.

Lauterhofen, den 29.03.2011


Peter Braun
Erster Bürgermeister

